

Statuten „Schulführungsverein Rudolf Steiner Schule Birseck“ (SFV)

Präambel

§1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Schulführungsverein Rudolf Steiner Schule Birseck“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Duggingen.

§2 Zweck

Der Verein " Schulführungsverein Rudolf Steiner Schule Birseck" (SFV) betreibt pädagogische Einrichtungen, wie z.B. eine Rudolf Steiner Schule. Daneben kann er auch Kindergärten und andere pädagogische Einrichtungen betreiben. Voraussetzung ist jedoch, dass die Arbeit in den vom Verein betriebenen Einrichtungen an den Grundsätzen der Waldorf- oder Rudolf Steiner Pädagogik ausgerichtet ist.

Das Wahrnehmen der pädagogischen Verantwortung (richtungweisende Leitbilder, Motive für die Zukunft, Grobkonzept des Lehrplanes) ist Aufgabe der Pädagogischen Konferenz.

Die Erziehungsberechtigten werden als Teil der Schulgemeinschaft wahrgenommen und einbezogen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein sind alle alle Mitglieder der Pädagogische Konferenz - die pädagogisch-therapeutisch tätigen Personen für die Rudolf Steiner Schule Birseck - sowie ein Mitglied des Vorstands des Schulvereins. Zudem kann Mitglied im Verein werden, wer sich aktiv im Tätigkeitsbereich des Vereins engagiert. Der Eintritt in den Verein erfolgt auf schriftliches Gesuch an den Vorstand. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Für die Mitglieder ohne Arbeitsverhältnis gilt: Beendigung mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds. Der Austritt kann durch diese Mitglieder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann diese Mitglieder ohne Angabe von Gründen mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder ausschliessen.

§ 5 Finanzielle Mittel

Der Verein erhält seine Mittel aus Beiträgen und Spenden seiner Mitglieder und Freunde sowie aus den ihm durch den Schulverein zur Verfügung gestellten Mitteln, Zuwendungen oder Drittmitteln, wie Schenkungen, Legaten, Beiträgen der öffentlichen Hand etc. .

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens jährlich einzuberufen (Jahresversammlung) innert sechs Monaten nach Rechnungsabschluss. Zudem findet die Mitgliederversammlung nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt wenigstens zehn Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Mandatierungen
- Entgegennahme von Rechenschaftsberichten
- Änderungen des bestehenden Geschäftsbetriebes (Ausweitung oder Verkleinerung der vom Verein betriebenen Einrichtungen)
- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins

Zur Führung der Einrichtungen kann der Verein Mandatsgruppen einrichten.

Die Mitglieder der Mandatsgruppen werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt und werden jährlich bestätigt. Sie können wiedergewählt werden. Die Mandatsgruppen sind gegenüber dem Verein zur Rechenschaft verpflichtet.

§9 Abstimmungen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheim sind sie durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt, zudem bei allen Personalfragen. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

§10 Vorstand

Der Vorstand mit mind. drei Personen besteht aus je einem Mitglied der Geschäftsleitung (GL) und der Personalleitung (PL), einem Vorstandsmitglied des Schulvereins sowie weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre nach deren Ablauf die Vorstandsmitglieder wieder wählbar sind.

Der Vorstand kann sich bei Austritten aus dem Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Zuwahl und Ergänzung können vom Vorstand nur bei Einstimmigkeit durchgeführt werden und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§11 Geschäfte des Vorstands

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens drei Tage vorher; in dringenden Fällen mit abgekürzter Frist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig mit Einstimmigkeit beschliessen, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

§12 Zuständigkeit des Vorstands

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten zwingend der Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere stehen dem Vorstand die ganze Geschäftsführung und die Wahrung der Vereinsinteressen nach aussen zu. Der Vorstand richtet eine Verwaltung ein, bestimmt eine Geschäftsführung und legt die Aufgaben und Verantwortungsbereiche in einem Reglement fest.
2. Vertretung des Vereins nach aussen: Der Vorstand zeichnet kollektiv mind. zu zweien. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und legt die Art der Zeichnung fest.
3. Einberufung der Mitgliederversammlung.
4. Ausarbeitung und Inkraftsetzung aller für die Erreichung des Vereinszwecks nötigen Reglemente und Dokumente.

§13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht dem Verein anzugehören brauchen, oder aus einer anerkannten Revisionsgesellschaft. Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§14 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können jedoch für besonderen Aufwand entschädigt werden, jedoch nur sofern es die wirtschaftliche und betriebliche Situation der Schule zulässt. Sie haben Anspruch auf Spesenvergütung.

§15 Mitgliederbeitrag/Haftung

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

§16 Handelsregistereintrag

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen, falls ihm dies nötig erscheint.

§17 Statutenänderung

Änderungen einzelner Artikel der Statuten oder eine Totalrevision der Statuten können an der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

§18 Auflösung

Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss an den gemeinnützigen, steuerbefreiten Verein „Rudolf Steiner Schule Birseck“, wenn dieser nicht mehr existiert einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisation, welche sich der Waldorfpädagogik widmet, auszurichten. Ein persönlicher Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom beschlossen.

Aesch/Duggingen, 21. Februar 2019

Für die Gründungsmitglieder:

.....
Esther Reichmuth

.....
Ursula Kradolfer

.....
Steven Passmore